

„Anhang 1: Eigentums- und Liefergrenzen“

Ausgabe vom 1. April 2016

zu

„Bedingungen für Anschlüsse an das elektrische Niederspannungs- Verteilnetz (NS - Anschlussbedingungen)“ der EFA Energie Freiamt AG, Ausgabe 1. April 2013

1. Basis für die Eigentums- und Liefergrenzen

Basis für die Eigentums- und Liefergrenzen ist Artikel 2.4 der „Bedingungen für Anschlüsse an das elektrische Niederspannungs-Verteilnetz (NS - Anschlussbedingungen)“ der EFA Energie Freiamt AG (im Folgenden kurz EFA genannt) mit Ausgabe vom 1. April 2013.

2. Geltungsbereich

Das vorliegende Dokument gilt nur für Anschlüsse mit reinem Strombezug.

Für Anschlüsse von Energieerzeugungsanlagen mit Rücklieferung in das Verteilnetz der EFA gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben, die jeweiligen Normen, die jeweiligen Branchenempfehlungen sowie die individuellen Vorgaben der EFA.

3. Basisdokument

Das vorliegende Dokument wurde auf Basis folgender Branchenempfehlung erarbeitet:

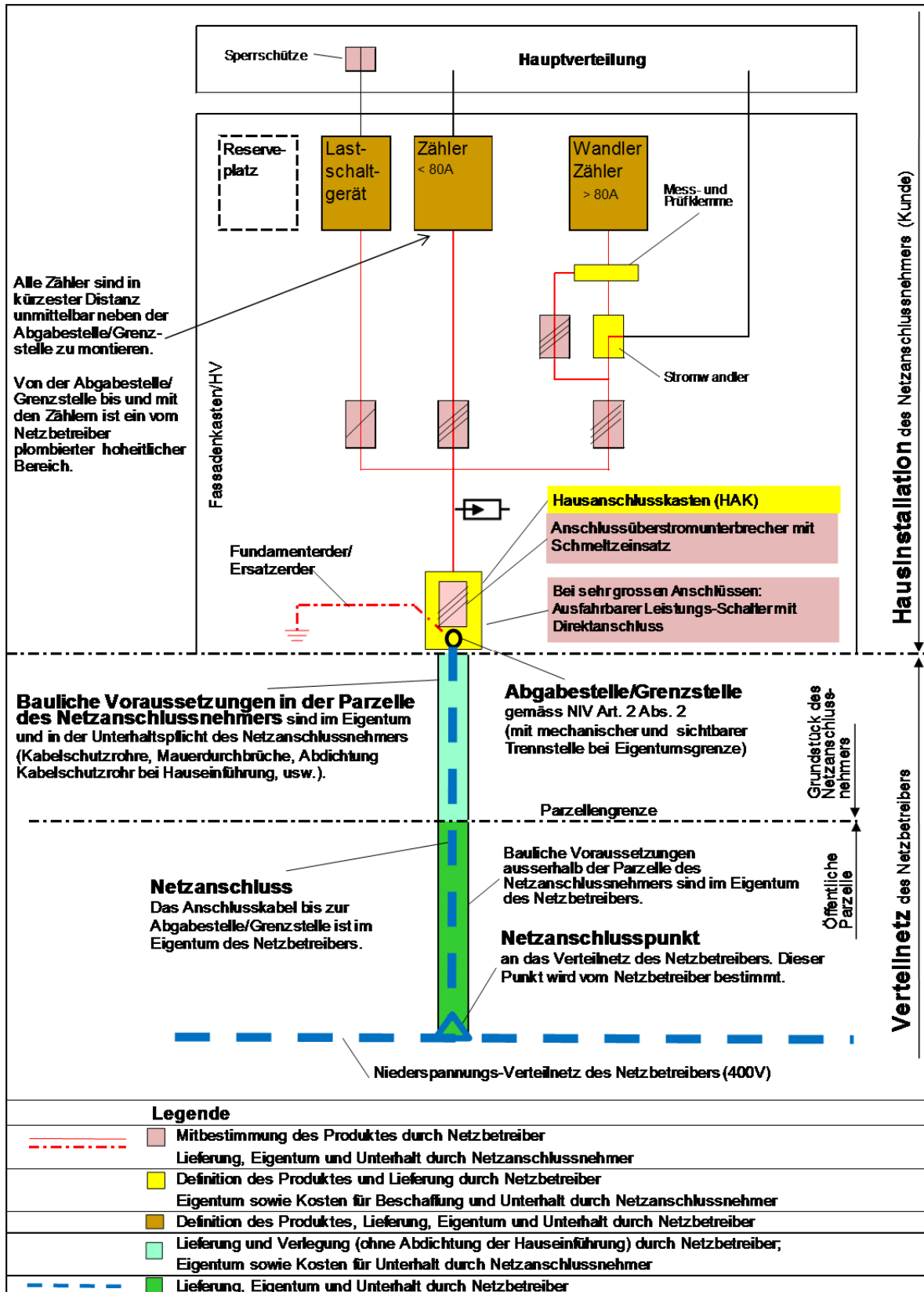
- Empfehlung Netzanschluss; NA/RR – CH, Ausgabe 2013

4. Festlegungen

Der Netzbetreiber legt den **Netzanschlusspunkt** und den **Kabelquerschnitt** fest, abhängig von den technischen Kriterien (vorhandene elektrische Groberschliessung, Anschlussleistung, Netzurückwirkung, Spannungsqualität, usw.), von den zukünftigen Netzentwicklungen und von den gesamtwirtschaftlichen Kosten. Der Netzanschlusspunkt innerhalb der Bauzone ist bei kleinen Anschlüssen im Normalfall die Parzellengrenze, bei mittelgrossen Anschlüssen die nächstgelegene Verteilkabine und bei grossen Anschlüssen die Abgangsklemmen der NS-Verteilung in der Trafostation.

Die baulichen Voraussetzungen (Kabelschutzrohre, usw.) auf der Parzelle des Netzanschlussnehmers und die darin enthaltenen Leitungen, welche nichts mit der Versorgung des Netzanschlussnehmers zu tun haben, werden vom Netzbetreiber unterhalten.

5. Festlegungen bezüglich Eigentums- und Liefergrenzen sowie Unterhaltspflicht



Basis dieses Schemas ist Anhang 1, Kapitel 7.1 des Branchendokumentes „Empfehlung Netzanlass; NA/RR – CH, Ausgabe 2013“

6. Inkrafttreten

Dieser Anhang 1 zu den „Bedingungen für Anschlüsse an das elektrische Niederspannungs-Verteilnetz (NS-Anschlussbedingungen)“ der EFA Energie Freiamt AG tritt am 1. April 2016 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. April 2013.

Muri, 23. März 2016

EFA Energie Freiamt AG

Der Präsident des Verwaltungsrates

Josef Etterlin

Der Geschäftsführer

Ewald Businger